

## Richtlinie des Senates für die Gestaltung der Statuten der Doctoral Schools

Curriculum der Doktoratsstudien Dr. techn. und Dr. rer. nat.

RL 91000 GSDS 171-02

Beschluss der Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge am 10. Juni 2024

Genehmigung des Senates am 24. Juni 2024

Verlautbarung im Mitteilungsblatt am 3. Juli 2024



## Richtlinien für die Gestaltung der Statuten der Doctoral Schools

Curriculum der Doktoratsstudien Dr. techn. und Dr. rer. nat. an der Technischen Universität Graz

In den Statuten sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen, bei denen das Curriculum Freiheiten offenhält, bzw. eine Präzisierung erforderlich macht. Zu diesen Richtlinien existiert ein Leitfaden und es wird empfohlen, die Form der Doc School Statuten an jenen anzupassen. Optionale Punkte sind mit (o) gekennzeichnet.

- **1. Inhaltliche Charakterisierung des Doktoratsstudiums** an der betreffenden Doctoral School, Benennung der vertretenen Fachgebiete.
- 2. Zu vergebende(r) akademischer Graz

(Dr. techn. oder Dr. rer. nat., bzw. optional einer der beiden).

3. Ausbildungsziele und fachspezifisches Qualifikationsprofil

[Vgl § 1 Abs 2 und § 3 Abs 4 des Curriculums für Doktoratsstudien].

- 4. Fachgebiete der Doctoral School
  - 4.a Zugeordnete Institute [§ 3 Abs 3] der TU Graz und Definition des Fachgebiets.
    - **4.b (o) Kooperationpartner:** Beschreibung der Kooperation bei universitätsübergreifenden Doctoral Schools [§ 3, Abs 1 und 4].
- 5. Zusammensetzung des Koordinationsteams

Beschreibung der Aufgaben inklusive Rolle des studentischen Mitglieds.

- 6. Richtlinien für die Betreuung, Co-Betreuung und Mentoring
- (o) z. B. Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer von der Partneruniversität [§ 4]. Spezifizierung der berechtigten Personen und des Findungsprozesses von Mentee und Mentor.
- 7. Curricularer Anteil
  - 7.a Festlegung des Ausmaßes des curricularen Anteils [§ 6 Abs 1].
  - **7.b** Festlegung der *fachspezifischen Basisfächer* [§ 6 Abs 2] (Verweis auf eine vom studienrechtlichen Organ erstellte Liste an Lehrveranstaltungen möglich).
  - 7.c Festlegung der organisatorischen Praxis der Fächer des Bereichs "Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation" [§ 6 Abs 3]. Festlegung des Modus der Präsentation innerhalb der Doctoral School am Beginn und Ende des Doktorats.

## Statuten der Doctoral School



- **8.** Präzisierung der **Regeln für die Publikationspraxis** sowie der Anforderungen an die Begutachtungspraxis der Publikationsorgane [§ 5 Abs 6].
- **9. Regeln für das Verfassen der Dissertation.** Empfehlung der Sprachen und eventuell Regeln für eine Manteldissertation.
  - (o) Angabe, ob und in welcher Zahl gedruckte Exemplare der Dissertation abgegeben werden müssen [§ 5 Abs 4].
- 10. Richtlinien für die Begutachtung der Dissertation [§ 5 Abs 2].
- 11. Allfällige Details betreffend Ablauf des Rigorosums [§ 7 Abs 2].
  - 11.a Regeln für die Durchführung [§ 7 Abs 3 und Erläuterungen].
  - 11.b (o) Zusammensetzung des Prüfungssenats [§ 7 Abs 2].
- **12. Verpflichtungserklärung der Mitglieder zur Geheimhaltung** wenn notwendig, z. B. in ethischen, personellen und entwicklungsstrategischen Bereichen [vgl. insbes. § 5 Abs 1 und 7].
- **13.** Beschreibung der **Selbstevaluierung der Doctoral School** [§ 5 Abs 8 Satzungsteil Studienentwicklung TU Graz].
- **14.** Festlegung der Übergangsregelungen für das Inkrafttreten der neuen Statuten.